

Satzung

FÖRDERVEREIN DER MAX-ERNST GESAMTSCHULE e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „FÖRDERVEREIN DER MAX - ERNST GESAMTSCHULE e. V.“ Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungsarbeit der MAX – ERNST GESAMTSCHULE, nach § 52 Abs. 2 AO Satz 1 Nr. 1 (7.). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung zusätzlicher, nicht vom Träger finanzierter Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände für die Schule, Zuschüsse zu Klassen- und Informationsfahrten und der Förderung von Schullandheimaufenthalten. Kindern von Eltern mit geringem Einkommen soll durch Zuschüsse des Vereins die Teilnahme an solchen Aufenthalten ermöglicht werden.

Die der Schule zur Verfügung gestellten Lehrmittel und dergleichen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Beim Austritt aus dem Verein, oder bei Auflösung des Vereins werden an das ausscheidende Mitglied keine Gelder ausgezahlt, oder Sacheinlagen zurückgewährt.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein sollen Eltern von Kindern von Kindern der Schule erwerben. Sie ist jedoch nicht auf diesen Personenkreis beschränkt. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft im Verein formlos beim Vorstand. Die Kündigung wird zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod. Ein Vereinsmitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Beiträge

Die Einnahmen werden erzielt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederjahreshauptversammlung jeweils entscheidet.

Sofern die Mitglieder am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrags immer am ersten Bankarbeitstag im November. Die Gläubiger-ID des Fördervereins lautet: DE633450000974655.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) dem oder der Stellvertreter (in)
 - c) dem oder der Kassierer (in).

2. Die Mitgliederversammlung wählt, mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB, er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, hierüber muss der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Haftung des Vorstandes:
Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der § 31 BGB bleibt davon unberührt.

5. Der Posten des Schriftführers/in muss nicht zwingend besetzt werden. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ämter besetzen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins sollen einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammenkommen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie ist einmal im Jahr einzuberufen.

Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Der Mitgliederversammlung obliegt eine Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, die einzeln gewählt werden,
- b) Wahl der zwei Revisoren/-innen,
- c) Entgegennahme des Geschäfts und des Kassenberichtes,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe gewünscht wird.

Das Ergebnis der Sitzung ist vom Schriftführer zu protokollieren und zu Unterschreiben.

§ 9

Überwachung und Vertretung

Überwacht und überprüft wird die Kassenführung von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Revisoren /- innen. Jeder Mitgliederversammlung ist ein kurzer Kassenbericht vorzulegen. Der Vorstand kann besondere Aufgaben an andere Vereinsmitglieder übertragen.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Max – Ernst Gesamtschule. Sollte diese nicht mehr bestehen, so soll es an die nächste im Einzugsbereich von Bocklemünd liegende Schule fallen. Das Vermögen muss von der nachfolgenden Schule ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, oder mildtätigen Zwecken verwendet werden.